



**Abweichungssatzung „Waldstraße“  
zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Eltville vom 20.10.2014**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen in Eltville am Rhein vom 20.10.2014 und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.09.2020 nachstehende Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 20.10.2014 beschlossen:

**§ 1**

Die Erschließungsanlage „Waldstraße“ in Eltville am Rhein -Kernstadt-, zwischen ihrer Einmündung in die Scharfensteinstraße im Süden und der Einmündung der Rieslingstraße im Norden gilt abweichend von den Regelungen der Herstellungsmerkmale in § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 20.10.2014 auch dann als endgültig hergestellt, wenn sie alternierend nur einen einseitigen Gehweg aufweist.

**§ 2**

Diese Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 20.10.2014 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eltville am Rhein, den 22.09.2020

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Magistrat der  
Stadt Eltville am Rhein

Eltville am Rhein, 15. Oktober 2020

gez. Patrick Kunkel (Siegel)

Der Magistrat der  
Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel  
Bürgermeister

gez. Patrick Kunkel

Patrick Kunkel  
Bürgermeister